

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

In öffentlicher Sitzung

Betreff

Annahme einer zweckgebundenen Sachspende von Sony Computer Entertainment
Deutschland GmbH

Begründung für die Dringlichkeit:

Die Dringlichkeitsentscheidung ist erforderlich, um die Spende der Sony Computer Entertainment Deutschland GmbH zeitnah durchzuführen. Es handelt sich hierbei um Spielplatzgeräte, die auf der „Gamescom“ ausgestellt waren. Die Messe endete am 23.08.2009 und die Geräte werden nach dem Abbau auf dem Messegelände für den öffentlichen Gebrauch umgebaut und ab der zweiten Septemberwoche den Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen. Eine spätere Annahme der Spende würde zu erheblichem Mehraufwand und Verzögerung der Maßnahme führen, die nicht vertretbar ist.

Zur Entscheidung

im Hauptausschuss
gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW
und Genehmigung durch den Rat

durch den Oberbürgermeister
und ein Ratsmitglied gemäß
§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW
und Genehmigung durch den Rat

durch den Bezirksbürgermeister
und ein Mitglied der
Bezirksvertretung gemäß § 36
Abs. 5 Satz 2 GO NW

durch den Oberbürgermeister und den
Ausschussvorsitzenden oder ein Mitglied
des Ausschusses gemäß § 60 Abs. 2 Satz
1 GO NW und Genehmigung durch den
Ausschuss

und Genehmigung durch die Bezirksvertre-
tung

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat der Stadt Köln nimmt die von Sony Computer Entertainment Deutschland GmbH angebotene Sachspende in Höhe von 53.573,80 Euro für die Erweiterung von öffentlichen Spielplätzen in Köln dankend an.

Datum

Abstimmungsergebnis

Unterschrift

Unterschrift

02.09.2009

gez. Schramma

gez. Börschel

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des

Hauptausschusses

Oberbürgermeisters und eines Ratsmitgliedes

Die Bezirksvertretung genehmigt
gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 i.V.m
§ 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW
vorstehende Dringlichkeitsent-
scheidung des Bezirksbürgermeisters
und eines Mitglieds der BV

Der Ausschuss genehmigt vorstehende Dringlichkeitsentscheidung
nach § 60 Abs. 2 Satz 2 GO NW

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
	€	Sachspende %	53.573,80 €		€
			im Rahmen der Unterhaltung		
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)			Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Firma Sony Computer Entertainment Deutschland GmbH (SCED) war Aussteller auf der Messe "gamescom" vom 19. bis 23. August 2009 in den Kölner Messehallen. Als Teil des Standes von SCED wurden hochwertige Spielgeräte der Firma Richter Spielgeräte GmbH, Frasdorf, aufgestellt. Diese Spielgeräte wurden im Vorfeld der Messe von Kölner Kindern im Rahmen eines Workshops graphisch gestaltet. Der Stand selbst war die gesamte Messelaufzeit für Besucher der „gamescom“ zugänglich. Patin der Aktion ist Frau Hella von Sinnen. Als Aussteller auf der in Köln erstmalig stattgefundenen Messe möchte sich Sony Computer Entertainment Deutschland GmbH bei der Stadt Köln für die Ausrichtung der Messe bedanken und die Spielplatzgeräte der Stadt nach Beendigung der Messe als Spende feierlich übergeben. Es wurden folgende Stadtteile gemeinsam mit dem Spender ausgewählt:

- Eine Kletterstruktur und zwei Wippen für Bocklemünd/Mengenich
- Ein Balanciergerät für Höhenhaus-Vingst
- Eine Wippe für Altstadt-Nord

Der Aufbau der Spielgeräte erfolgt ebenso über Sony Computer Entertainment Deutschland GmbH. Die Herrichtung der Flächen wird von der Stadt Köln sichergestellt.

Die Verwaltung empfiehlt, die Sachspende in Höhe von 55.573,80 Euro anzunehmen.

Mit der Spende wird sich das Spielangebot für Kinder verschiedener Altersgruppen in den vorgesehenen Stadtteilen deutlich verbessern.

Es ist eine feierliche Übergabe der Spielgeräte gemeinsam mit dem Spender und der Patin Frau Hella von Sinnen vorgesehen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1